

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Stück, 30.06.1895

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 30. Juni 1895.) 54. Stück.

Inhalt:

N^o 121. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1895, betreffend Abänderung des Tarifes für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser.

N^o 121.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Tarifes für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser.

Oldenburg, 1895 Juni 26.

Mit Höchster Genehmigung macht das Staatsministerium bekannt, daß auf Grund einer zwischen Oldenburg, Preußen und Bremen getroffenen Vereinbarung die Bestimmung des Tarifes für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser (Anlage zu den Ausführungsbestimmungen des Staatsvertrages zwischen Oldenburg, Preußen und Bremen vom 6. März 1876 über eine gemeinschaftliche Betheiligung an den Kosten der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser u. s. w. — Geseßblatt Band 24 Seite 503), welche lautet:

„Das Feuer- und Bakengeld beträgt von dem über 200 Kubikmeter hinausgehenden Netto-Raumgehalt jedes Schiffs 10 Reichspfennige für das Kubikmeter.“
folgenden Zusatz erhält:

„Von Dampfern, welche auf Grund eines nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1895, betreffend die Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 (Reichs-Gesetzblatt von 1895 Seite 153), ausgestellten Meßbriefes das Feuer- und Bakengeld entrichten, wird die Abgabe von dem über 200 Kubikmeter hinausgehenden Netto-Raumgehalt mit 11 Pfennig für das Kubikmeter erhoben.“

Oldenburg, 1895 Juni 26.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Driver.

Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Mai 1895, betreffend das Kontenregulativ (Gesetzblatt Band XXX Stück 53), muß es auf Seite 803 Zeile 6 von unten statt „Anschluß“ heißen „Aus-schluß“.